

Flugschule Markus Milz
Salzweg 37
87527 Sonthofen

Gmund, 28.11.2024

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Grünten", 87549 Rettenberg

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) ändert aufgrund des Antrags der Flugschule Markus Milz vom 12.09.2024 die Außenstart- und -landeerlaubnis „Grünten“ des DHV vom 15.04.2015, geändert am 14.07.2017 (Ausbildungsflüge) und am 20.10.2020 (Halterschaft), hinsichtlich Abschnitt II. B: Geländespezifische Auflagen, wie folgt:

I.

E r l a u b n i s

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Grünten“ vom 14.07.2017 wird hinsichtlich der Geländespezifischen geändert (Auflage Nr. 7) und um Auflage Nr. 10 und Nr. 11 ergänzt.
2. Im Übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die Auflagen und Bedingungen bleiben bestehen bzw. werden ergänzt.
3. Ab sofort gelten folgende Auflagen:

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifischen Auflagen:

1. Der Flugbereich für Gleitschirm- und Hängegleiterpiloten beschränkt sich auf den in beiliegender Karte eingezeichneten Flugbereich nordöstlich der Seilbahntrasse (Seilbahn des Bayerischen Rundfunks). Diese Linie ist in der Karte rot gekennzeichnet.
2. Gleitschirmpiloten müssen bei Flugbetrieb am Wochenende (April bis November) eine vorherige Erlaubnis beim diensthabenden Flugleiter am Flugplatz einholen. Dies gilt auch dann, wenn Segelflugbetrieb unter der Woche stattfindet (z.B. Fluglager auf dem Segelflugplatz). Hängegleiterpiloten haben diesbezüglich keine Einschränkungen.
3. Oberhalb des Grünen Gipfels kann der Luftraum frei genutzt werden. Es gelten die üblichen Vorflug- und Ausweichregeln gem. LuftVO.
4. Der Einflug in die Platzrunde des Segelflugplatzes Agathazell ist verboten. Ebenso darf der Westhang des Grünen oberhalb von Burgberg mit Gleitschirmen und Hängegleitern nicht von Piloten, welche am Grünen starten, genutzt werden. Für Ausnahmen ist eine konkrete Absprache (z.B. über Flugfunk) notwendig.
5. Zwischen dem LSG Oberallgäu und der Haltergemeinschaft Grünen ist eine Betriebsabsprache abzuschließen. Die Betriebsabsprache ist dem DHV vorzulegen.
6. Alle Piloten sind speziell in den Landeanflug und in die Landeeinteilung am Landepatz Talstation einzuweisen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Seile der Grünenbahn. Zu den Seilen der Bahn ist ein Abstand von mind. 50 m einzuhalten.
7. Ausbildungsflüge dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Flugschüler mindestens 15 Höhenflüge in anderen Geländen durchgeführt hat und einen dem Gelände entsprechenden Könnensstand besitzt und selbstständig Landen kann.
8. Bei der Einweisung der Flugschüler muss der Fluglehrer insbesondere auf die Seilbahn und die aus der Luft schlecht sichtbaren Seile hinweisen.

9. Es muss eine sichere Funkverbindung zwischen Fluglehrer am Landeplatz und dem Flugschüler bestehen.
10. Die Seilbahnstütze am Landeplatz ist mit einem gut sichtbaren Windsack zu markieren.
11. Der Geländehalter ist verpflichtet, die Landevolte, die Lage des Landeplatzes einschließlich etwaiger Hindernisse, sowie die Karte mit Flugkorridor als auch die NfL-2022-1-2453 zu veröffentlichen.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Die Außenstart- und -landeerlaubnis „Grünten“ gemäß § 25 LuftVG wurde am 17.10.1994 durch den Deutschen Hängegleiterverband (DHV) erteilt und am 14.04.2015 erweitert. Eine Zulassung für den Ausbildungsbetrieb erfolgte am 14.07.2017.

Am 12.09.2024 beantragte die Flugschule Markus Milz eine Änderung der geländespezifischen Auflagen für den Ausbildungsbetrieb.

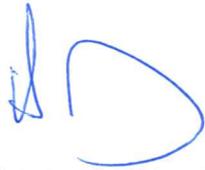
Das Gelände wurde durch den DHV-Geländesachverständigen Michael Bender am 22.09.2024 geprüft. Auf Basis seiner Begutachtung wurden Auflagen und Hinweise zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und sicheren Flugbetriebs festgelegt. Diese Auflagen wurden in die vorliegende Erlaubnis aufgenommen.

Die beantragte Änderung wurde genehmigt, da die festgelegten Auflagen gewährleistet, dass ein sicherer und ordnungsgemäßer Flugbetrieb weiterhin möglich ist.

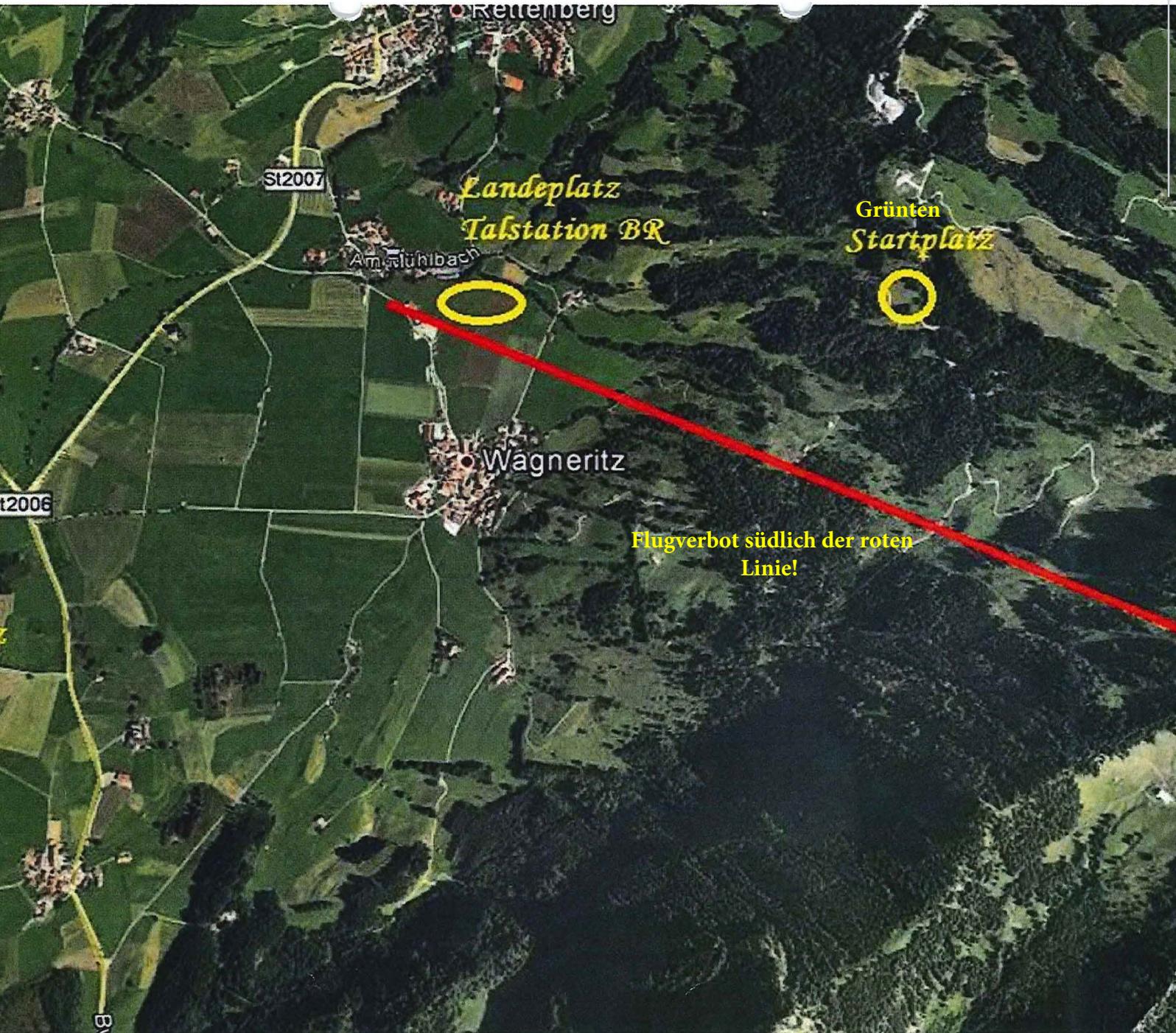
VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'B' followed by a large, rounded 'M'.

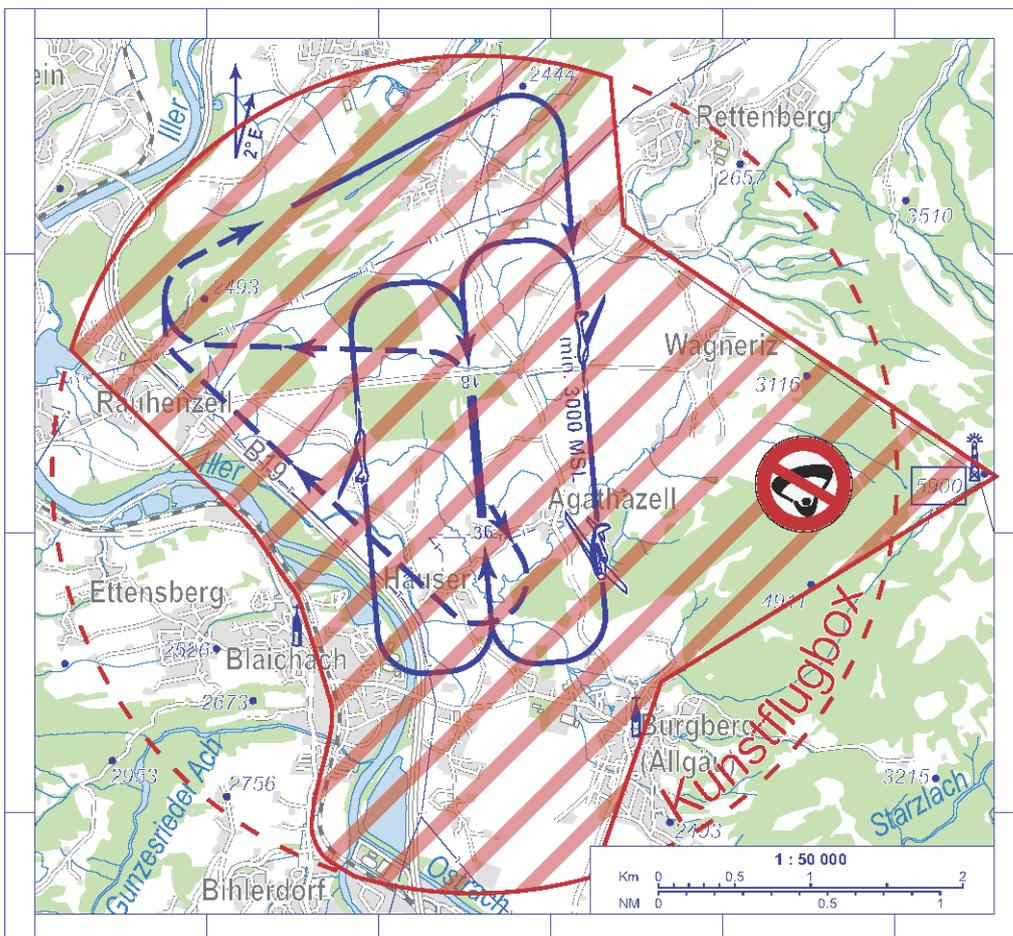
i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb



Info für Gleitschirmpiloten

AD ELEV 2385 ft / 727 m

AGATHAZELL

FIS
LANGEN INFORMATION
128.950AGATHAZELL INFO
123.980

In Absprache mit dem DHV und dem Luftamt Südbayern gilt für die rot schraffierte Fläche:

Kein Einflug in den Grünten-Westhang östlich des Flugplatzes.

Bei aktivem oder nicht bekanntem Kunstflugbox Status generell kein Einflug bis 6.500 ft MSL (2.000 m MSL).

Sonst Einflug und Talquerung in min. 4.000 ft MSL (1.200 m MSL).

Bei aktivem Übungsflugraum AIP-VFR ENR 1-76 „Kunstflugboxen“ ff. Segelkunstflugbetrieb (bis 6.500 ft MSL).

Kunstflugbox Status über FIS LANGEN-INFORMATION 128.950 Mhz oder AGATHAZELL-INFO 123.980 Mhz

Flugplatz-Tel. (Flugleiter)
+49 8321 81828

Nur zur Information!
Nicht für navigatorische Zwecke verwenden!

01 JAN 2021

Luftsportgemeinschaft Oberallgäu e.V.

1